

GERTRUD BIENKO-STIFTUNG

Stiftungssatzung

in der Fassung vom 30.06.1988, zuletzt geändert durch
Beschluss des Stiftungsrates am 11.02.2021, anerkannt von der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am 09.09.2021

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.0 Die Stiftung führt den Namen „Gertrud Bienko-Stiftung“.
- 1.1 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und verfolgt überwiegend öffentliche Zwecke.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2

Stiftungszweck

- 1.0 Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der städtischen Musikschule Koblenz.
- 1.1. Mit den Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden Dritter sollen begabte und förderungswürdige Musikschüler und Musikschülerinnen gefördert werden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus einer vom Vorstand vorzuschlagenden und durch den Stiftungsrat zu bestimmenden Förderrichtlinie.

- 1.2. Aus den noch verbleibenden Mitteln können Zahlungen geleistet werden als:
 - Zuschüsse zur Chor-, Orchester- und Kammermusikarbeit der Schule, insbesondere zur Mitfinanzierung von Konzertveranstaltungen
 - Zuschüsse zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (auch zur Beschaffung von Instrumenten) für sozialschwache Schülerinnen und Schüler, soweit dies nicht im Rahmen der städtischen Etatmittel durch die Schule geregelt ist.
 - Zuschüsse zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Musikschule einschließlich angemessener Beiträge für die PR-Arbeit, soweit sie im Zusammenhang mit der Förderung begabter und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler der Musikschule steht
 - Zuschüsse zur Finanzierung von Schulveranstaltungen verschiedenster Art einschließlich Honorarzahlen für Solo- und Lehrerkonzerte
 - Zuschüsse zum Ankauf von Instrumenten für die Musikschule.

- 1.3 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für Zwecke gemäß der Stiftungssatzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1.0 Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000 DM (in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark).
- 1.1 Es ist beabsichtigt, das Vermögen der Stiftung durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt werden, zu erhöhen.
- 1.2 Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Zuwendung Dritter, die nicht als Zustiftung gemäß Absatz 1.1 bestimmt wurden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.3 Die Stiftung kann durch Beschlussfassung des Stiftungsrates auch die Annahme von Sachspenden (z. B. Musikinstrumente) vornehmen.
- 1.4. Das Stiftungsvermögen soll grundsätzlich in seinem Bestand erhalten bleiben, d.h. es ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Zur Umsetzung dieser Ziele gibt sich die Gertrud Bienko-Stiftung Anlagerichtlinien (Anlage 1 zur Satzung).

§ 4

Stiftungsorgane

- 1.0 Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 5

Vorstand

- 1.0 Der Vorstand besteht aus drei Personen. Vorstandsvorsitzende ist die Stifterin, solange sie das Amt nicht niedergelegt hat.

Sie beruft einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

1.1 Scheidet die Stifterin aus, scheiden mit ihr die von ihr bestellten Mitglieder des Vorstandes aus. Der Stiftungsrat wählt drei Personen in den Vorstand, die nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen.

1.2 Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorstandsvorsitzenden/vom Vorstandsvorsitzenden und bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.

Geldverfügungen dürfen nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen werden.

Die Entscheidung über Geldverfügungen dürfen nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam getroffen werden. Die Verfügung ist mit schriftlicher Zustimmung des zweiten Mitglieds auch alleine (z.B. im Wege des Onlinebankings) zulässig.

Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

2.0 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt das jeweilige Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.1 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

2.3 Die Mitglieder des Vorstands könnten vor Ablauf der Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigen Gründen nach Maßgabe des § 9 Punkt 1.2 abberufen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1.0 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

1.1 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung gemäß der in Anlage 1 beigefügten Anlagerichtlinie
- Vorschlag über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens an den Stiftungsrat
- Weiterentwicklung und Umsetzung der Förderrichtlinie
- Festsetzung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung; der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen
- Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1.0 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Ferner ist auch der Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn dies der Stiftungsrat, die/der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied fordert.
- 1.1 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
- 1.2 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Beschlussprotokoll zu fertigen und von der/vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8

Stiftungsrat

- 1.0 Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern:
 - 1.1.0 Geborener Vorsitzender ist der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Koblenz.
 - 1.1.1 Zwei weitere Mitglieder werden durch den Kulturausschuss für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
 - 1.1.2 Die übrigen Mitglieder werden erstmals von der Stifterin benannt.

Vor Ablauf der Amtsperiode eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch den Stiftungsrat.
- 1.2 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.3 Die Amtszeit des Stiftungsrates nach 1.1.2 beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- 1.4 Ein Stiftungsratsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- 1.0 Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Verlangen zwei Viertel der Stiftungsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, der Stiftungsrat einzuberufen. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.

- 1.1 Der Stiftungsratsvorsitzende lädt den Stiftungsrat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Zusammenkünfte ist ein Kurzprotokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 1.2 Der Stiftungsrat ist zuständig für:
- Wahl des Vorstandes nach § 5 Abs. 1.1
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Bestimmung und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf Vorschlag des Vorstands gem. §§ 2 und 6 der Satzung
 - Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen oder Zustiftungen auf Vorschlag des Vorstandes, die mit Bedingungen, Auflagen oder Belastungen verbunden sind
 - Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 5 Abs. 2.3 mit einer Mehrheit von drei Mitgliedern
 - Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes gemäß § 8 Abs. 1.4
 - Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 1.0 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirates erforderlich.

§ 11

Änderung der Stiftungssatzung, Aufhebung der Stiftung

- 1.0 Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gefasst werden.
- 1.1 Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann dieser nach Anhörung des Vorstandes der Stiftung einen neuen Stiftungszweck geben oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens vier der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Stiftungsrates.

- 1.2 Die gesetzlichen Zustimmungserfordernisse sind zu beachten. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- 1.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 12

Geschäftsjahr

- 1.0 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- 1.0 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

- 1.0 Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung in Kraft.